

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

An der Synagoge 2
50321 Brühl
Telefon: 02232 94507-0
Telefax: 02232 94507-47
E-Mail: vhs@vhs-rhein-erft.de

Brühl, 22. März 2024

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 87. Sitzung der Verbandsversammlung ein.

Die Sitzung findet statt

am Freitag, 12. April 2024,
um 17.00 Uhr,
Kölner Str. 42, 50389 Wesseling
Rheinforum Wesseling



A handwritten signature in red ink, appearing to read 'Manfred Rennerich'.

Manfred Rennerich
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG DER VHS RHEIN-ERFT

TAGESORDNUNG DER 87. VERBANDSVERSAMMLUNG

Sitzung am **12. April 2024**
in Wesseling

Ziff. TO	Gegenstand
	I. Öffentlicher Teil
1	Eröffnung der Sitzung
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08. Dezember 2023
4	Bestimmung von Stimmzählern
5	Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers/der stellvertretenden Verbandsvorsteherin
6	14. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft
7	Bericht über die aktuelle Situation der VHS
8	Mitteilungen
9	Anfragen
	II. Nichtöffentlicher Teil
10	Nachbesetzung einer Fachbereichsleiterposition - Vorstellungsrunde
11	Nachbesetzung einer Fachbereichsleiterposition - Wahl
12	Mitteilungen
13	Anfragen

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

- zur Beschlussfassung ■ ÖFFENTLICHER TEIL
□ zur Kenntnisnahme □ NICHTÖFFENTLICHER TEIL
□ NIEDERSCHRIFT

Sitzung am: 12. April 2024
Tagesordnungspunkt Nr.: 4-5

TOP 4 - Bestimmung von Stimmzählern

Zur Vorbereitung der Wahlhandlung und zur Ermittlung des Ergebnisses sind mehrere Stimmzähler zu benennen.

Benannt werden:

- 1.
- 2.
- 3.

TOP 5 - Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers/der stellvertretenden Verbandsvorsteherin

Nach § 10 Abs. 1 der VHS-Satzung in der zurzeit geltenden Fassung wählt die Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Wahlbeamten/Wahlbeamtinnen der Verbandsmitglieder den Stellvertreter/die Stellvertreterin auf die Dauer von zwei Jahren.

Zur Zeit ist als stellvertretender Verbandsvorsteher gewählt:

Herr Andreas Brandt, Erster Beigeordneter der Mitgliedsstadt Brühl

Da sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) keine Vorschriften über das Wahlverfahren ergeben, bestimmt § 10 Abs. 3 der VHS-Satzung, dass auf die Wahl § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) entsprechend Anwendung findet.

Hiernach werden Wahlen, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nach § 50 Abs. 5 GO NRW zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Sofern es mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gibt und keine/r die erforderliche Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen eine

engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Einer Wiederwahl steht nichts im Wege.

Als Kandidaten/Kandidatin für das Amt des stellvertretenden Verbandsvorstehers/der stellvertretenden Verbandsvorsteherin werden vorgeschlagen:

Wahlergebnis:

zum stellvertretenden Verbandsvorsteher/ zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin:

Ergebnis:

Frau/Herr _____ nimmt die Wahl an.

Verwaltungsleiter	VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

- VORLAGE
 - zur Beschlussfassung
 - zur Kenntnisnahme
- ÖFFENTLICHER TEIL
- NICHTÖFFENTLICHER TEIL
- NIEDERSCHRIFT

Sitzung am: 12. April 2024
Tagesordnungspunkt Nr.: 6

TOP 6 - 14. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft

In der letzten Verbandsversammlung wurde eine Satzungsänderung beschlossen. Nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde wurde die Satzungsänderung nicht veröffentlicht, sondern soll in der folgenden Fassung neu beschlossen werden. Dabei wird klar gekennzeichnet, dass §§ 16a bis f entfallen. Außerdem wird auf Empfehlung der Aufsichtsbehörde § 8 präzisiert. Die übrigen Änderungen sind analog zur Änderungsvorlage der letzten Verbandsversammlung.

Begründungen für die einzelnen Änderungen:

§ 6 Verbandsversammlung

Änderungsgrund: Es wird ein neuer § 6a eingefügt, der in Abs. 2 - 4 die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung festlegt. § 6 Abs. 4, der die Wahl der/des Vorsitzenden beinhaltet, wird in den neuen § 6a, Abs. 1 verschoben.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Änderungsgrund: Präzisierung der Beschlussfähigkeit

§ 16 Mitwirkungsrechte

Änderungsgrund: Durch die Digitalisierung sind neue Möglichkeiten der Mitwirkung für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen entstanden (E-Mail, Internetformulare, Onlinebefragungen). Die bedarfsgerechte Planung von neuen und die Evaluierung von durchgeführten Veranstaltungen wird im Qualitätsmanagementsystem der VHS Rhein-Erft festgelegt, in den jährlichen Audits überprüft und im Managementbericht bekannt gegeben.

§ 18 Zusammenarbeit

Änderungsgrund: Der alte § 16 „Zusammenarbeit“ des WbG ist entfallen. Dafür schreibt das Gesetz in § 24 durch die Bezirksregierungen organisierte Regionalkonferenzen vor, in denen die Möglichkeiten von Zusammenarbeit erörtert werden. Mit den städtischen Kultureinrichtungen kann die VHS in Zukunft unter Berücksichtigung der unterschiedlichen kommunalen Gegebenheiten individuell kooperieren.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 16 Mitwirkungsrechte</p> <p>(1) Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Volkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der Konferenz.</p> <p>(2) Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule oder über diesen an die Zweckverbandsversammlung richten.</p> <p>(3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschläge zum Programmheftentwurf und zur Programmgestaltung 2. Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit 3. Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen 4. Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung 5. Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterentwicklungsentwicklungsplanung <p>§ 16 a Mitglieder und Arbeitsweise der Konferenz</p> <p>(1) Mitglieder der Konferenz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Vertreter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 2. zwei Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 3. je ein Vertreter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus jeder Mitgliedsgemeinde 4. zwei Vertreter der sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 5. die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule <p>(2) Die Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule hat sich bei Empfehlungen, die sich an sie/ihn richten, der Stimme zu enthalten.</p> <p>(3) Die Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.</p> <p>(4) Zu den Sitzungen ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher als Vertreterin/ Vertreter des Trägers einzuladen.</p> <p>(5) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule führt in der Konferenz den Vorsitz. Sie/Er lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.</p> <p>(6) Trifft die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der Konferenz nicht übereinstimmt, so ist sie/er verpflichtet, ihre/seine Entscheidung der Konferenz zu erläutern.</p>	<p>§ 16 Mitwirkungsrechte</p> <p>(1) Der Zweckverband als Träger der Volkshochschule (§ 10 WbG NRW) gewährleistet die Mitwirkung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Die Durchführung der Mitwirkung ist als laufendes Geschäft Aufgabe der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.</p> <p>(2) Zur Mitwirkung gehören Dienstbesprechungen und Einzelgespräche mit den Mitarbeitenden und die Befragung der Teilnehmenden. Die genauen Abläufe regelt das Qualitätsmanagementsystem der Volkshochschule Rhein-Erft.</p> <p>(3) Art und Umfang der Mitwirkungsrechte werden regelmäßig hinsichtlich der Zielerreichung gem. Abs. 1 und 2 überprüft.</p> <p>§§ 16 a bis f entfallen</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 16 b Hauptamtliche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>(1) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.</p> <p>(2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung von Anregungen für die Konferenz 2. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und dessen Stellvertreterin/Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren, zugleich sind beide Vertreter in der Konferenz. <p>(3) Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht als Vertreter in die Konferenz gewählt worden sind, können an den Sitzungen der Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.</p> <p>(5) Die Sprecherin/Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.</p> <p>§ 16 c Sonstige hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>(1) Die sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.</p> <p>(2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung von Anregungen für die Konferenz 2. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und dessen Stellvertreterin/Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren. Zugleich sind beide Vertreter in der Konferenz. <p>(3) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.</p> <p>(4) Die Sprecherin/Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.</p> <p>§ 16 d Nebenamtliche und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>(1) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Kurse leiten, treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.</p> <p>(2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung von Anregungen für die Konferenz 2. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und dessen Stellvertreterin/Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren. Zugleich sind beide Vertreter in der Konferenz. <p>(3) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.</p> <p>(4) Die Sprecherin/Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.</p> <p>(5) Die Sprecherin/Der Sprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter treten mit den hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu regelmäßigen Besprechungen über Angelegenheiten der Programmheftgestaltung zusammen.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 16 e Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p> <p>(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, wählen innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung eine Kurssprecherin/einen Kurssprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Kurssprecherin/Der Kurssprecher und ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer gegenüber der Kursleiterin/dem Kursleiter und der Volkshochschule 2. Vertretung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer in der Kurssprecherversammlung. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Anregungen sind der Konferenz zuzuleiten. <p>(3) Die Kurssprecherinnen und Kurssprecher jeder Mitgliedsgemeinde treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.</p> <p>(4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung von Anregungen für die Konferenz 2. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers, die/der zugleich Vertreterin/Vertreter in der Konferenz ist, und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters für die Dauer von einem Jahr. <p>(5) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.</p> <p>(6) Die Sprecherin/Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.</p> <p>(7) Die Sprecherin/Der Sprecher tritt mit den hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu regelmäßigen Besprechungen über die Gestaltung des Programmheftes zusammen.</p> <p>§ 16 f Abschließende Bestimmung</p> <p>Das Mandat für gewählte Sprecherinnen und Sprecher und Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für die Vertreterinnen und Vertreter in der Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 18 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder</p> <p>(1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher lädt die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule und die Leiterinnen und Leiter der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes, insbesondere die Leiterinnen und Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.</p> <p>(2) Die Leiterinnen und Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen informieren sich nach Möglichkeit frühzeitig über ihre Arbeitsabsichten und fördern ihre Planungen gegenseitig.</p>	<p>§ 18 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen</p> <p>(1) Die Volkshochschule ist verpflichtet, mit anderen Bildungseinrichtungen in den Mitgliedskommunen zusammenzuarbeiten.</p> <p>(2) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen (§ 5 WbG NRW).</p>

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschließt aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 12.04.2024 die 14. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft.

Verwaltungsleiter	VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner eine Vertreterin/ einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es wird die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Sofern der Verbandsversammlung mehrere Vertreterinnen und Vertreter aus einem Verbandsmitglied angehören, muss die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm vorgeschlagene Beamtin/vorgeschlagener Beamter oder Angestellte/ Angestellter dazu zählen.
- (3) Jede Vertreterin/Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.
- (4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder die von ihnen Beauftragten nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Vertreter des Verbandsmitgliedes Stimmrecht besitzen.

§ 6a erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat als Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter die Rechte und Pflichten, das Gremium einzuladen, die Tagesordnung festzusetzen, die Verhandlung zu eröffnen, zu leiten, zu schließen und die Ordnung in der Sitzung zu handhaben.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Zweckverbands verlangen. Die Verbandsversammlung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands zu unterrichten.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende repräsentiert den Zweckverband nach außen.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten § 49 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 8 Abs. 1 GkG NRW, § 15 Abs. 5 Satz 3 GkG NRW und 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband als Träger der Volkshochschule (§ 10 WbG NRW) gewährleistet die Mitwirkung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Die Durchführung der Mitwirkung ist als laufendes Geschäft Aufgabe der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

- (2) Zur Mitwirkung gehören Dienstbesprechungen und Einzelgespräche mit den Mitarbeitenden und die Befragung der Teilnehmenden. Die genauen Abläufe regelt das Qualitätsmanagementsystem der Volkshochschule Rhein-Erft.
- (3) Art und Umfang der Mitwirkungsrechte werden regelmäßig hinsichtlich der Zielerreichung gem. Abs. 1 und 2 überprüft.

§§ 16 a bis f entfallen

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Volkshochschule ist verpflichtet, mit anderen Bildungseinrichtungen in den Mitgliedskommunen zusammenzuarbeiten.
- (2) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen (§ 5 WbG NRW).

§ 2

Die 14. Änderung der Verbandssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ TISCHVORLAGE

zur Beschlussfassung

■ zur Kenntnisnahme

NIEDERSCHRIFT

■ ÖFFENTLICHER TEIL

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Sitzung am:

12. April 2024

Tagesordnungspunkt

Nr.: 7

TOP 7 - Die aktuelle Situation der VHS

Tischvorlage Klappflyer „Jahresbericht 2023“ der VHS Rhein-Erft

Der Direktor der VHS Rhein-Erft hatte bereits in der letzten Sitzung der Verbandsversammlung über das Jahr 2023 berichtet. Der Jahresbericht über das abgeschlossene Jahr 2023 wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung in Form eines Klappflyers vorgelegt. Der Direktor der VHS wird die aktuellen Zahlen zur Anmeldesituation, zu den Integrationskursen und zur finanziellen Lage der VHS Rhein-Erft erläutern und ergänzen und über die Entwicklungen im laufenden Jahr mündlich berichten. Außerdem wird er über Chancen und Risiken informieren.

Tischvorlage Broschüre „Jahresbericht des Landesverbandes der Volkshochschulen“

Der Zweckverband Volkshochschule Rhein-Erft ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V. und zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 8.564 €. Der Landesverband der Volkshochschulen mit Sitz in Düsseldorf ist die bildungspolitische Interessenvertretung der Volkshochschulen. Was er sonst noch für die Volkshochschulen macht, zeigt der Jahresbericht 2023, der den Mitgliedern der Verbandsversammlung in Form einer Broschüre vorgelegt wird. Der Direktor der VHS erläutert, welche Unterstützung der Landesverband bietet und wie die Zusammenarbeit funktioniert.

Die Verbandsversammlung nimmt die gedruckten Jahresberichte und den Bericht des Direktors über die aktuelle Situation zur Kenntnis.

Verwaltungsleiter	VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		